



BEITRAGSORDNUNG

in der Form vom 12.3.2005

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Verbandes.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der **Bundesverband für Country Western Tanz Deutschland e.V. (BfCW) / German Country & Western Dance Association e.V. (GCWDA)** Beiträge.

Gemäß der Satzung sind die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beitritt zum Verband folgt und endet mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses aus dem Verband oder bei Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 3 Beitrag

Von der Hauptversammlung sind folgende Beiträge beschlossen worden:

Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	153,40 €
	Halbjahresbeitrag	76,70 €

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erhebung, Rechnungslegung, Einzug, Fälligkeit

Die Beiträge sind eine Bringschuld.

4.1 **Termine:** Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist bis zum 15. Januar / 15. Juli eines jeden Jahres fällig (bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt) und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.2 **Fristen:** Bei Beitragsrückstand erhalten die säumigen Mitglieder eine erste Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit einer Fristsetzung von 4 Wochen. Erfolgt keine termingerechte Begleichung der Beitragsrückstände, richtet der Schatzmeister eine 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen an die säumigen Vereine; diese Mahnung ist mit einer Mahngebühr von 10,00 € verbunden. Bei nachhaltigem Beitragsrückstand kann der BfCW Maßnahmen zum Eintreiben der Beitragsschuld



BEITRAGSORDNUNG

ergreifen; bei einem Beitragsrückstand von mehr als acht Wochen wird vom BfCW den Mitgliedern die Genehmigung zur Durchführung von Turnierveranstaltungen und die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie Seminaren verweigert.

- 4.3 **Kosten:** Entstehen dem Verband durch Lastschriftrückgaben fremde Kosten, so werden diese dem säumigen Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, eigene Kosten i.H. v. 2,50 € je Mahnschreiben zu berechnen.

§ 5 Gebühren

- 5.1 **Lehrgangsgebühren:** Bei Nichtantritt eines Lehrganges ohne nachweisbare Entschuldigung ist der volle Lehrgangsbeitrag zu entrichten.
- 5.2 **DTV-Gebühren:** Die DTV-Gebühren richten sich nach der gültigen DTV-Finanzordnung.
- 5.3 **LSB-Gebühren:** Die LSB-Gebühren richten sich nach der gültigen LSB-Finanzordnung.
- 5.4 **GEMA-Gebühren:** Die GEMA-Gebühren für Sportturniere sind über den Rahmenvertrag zwischen DSB und der GEMA abgedeckt.
Für Übungspartys in Vereinen, an welchen auch Nichtmitglieder teilnehmen, ist eine gesonderte Anmeldung an die GEMA- Beauftragte des BfCW zu richten.

§ 6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz des BfCW / GCWDA.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit. Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.